

Geschäftsordnung der DLRG Jugend Hamburg

§1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Geschäftsordnung gilt für die DLRG-Jugend des Landesverbandes Hamburg e.V. (nachfolgend: DLRG-Jugend Hamburg). ²Den Hamburger DLRG-Jugenden wird empfohlen, diese Geschäftsordnung zu übernehmen.
- (2) ¹Sollten die Hamburger DLRG-Jugenden keine eigenen Geschäftsordnungen haben, so gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Hamburg sinngemäß.

§ 2 Zweck

- (1) ¹Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien der DLRG-Jugend Hamburg (nachstehend Tagungen) im Rahmen der Landesjugendordnung.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Organe der DLRG-Jugend Hamburg tagen grundsätzlich öffentlich.
- (2) ¹Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist ein Beschluss der Versammlung mit 2/3 Mehrheit herbeizuführen.

§ 4 Fristen

- (1) ¹Landesjugendtag
1. Ordentlicher Landesjugendtag:
²Die Einberufung des Landesjugendtages erfolgt unter Wahrung einer Frist von einem Monat. ²Anträge sind dem Landesjugendvorstand bis zum Beginn der Tagung zuzuleiten. ³Anträge, die innerhalb einer Woche vor der Tagung eingereicht werden, können durch die Tagung beschlossen werden, erlangen ihre Gültigkeit aber erst nach eingehender Prüfung durch den Landesjugendvorstand.
 2. Außerordentlicher Landesjugendtag:
¹Die Einberufung des außerordentlichen Landesjugendtages erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. ²Anträge sind dem Landesjugendvorstand bis zum Beginn der Tagung zuzuleiten. ³Anträge, die innerhalb einer Woche vor der Tagung eingereicht werden, können durch die Tagung beschlossen werden, erlangen ihre Gültigkeit aber erst nach eingehender Prüfung durch den Landesjugendvorstand.
- (2) Landesjugendvorstand
1. Die Einberufung der Landesjugendvorstandssitzung erfolgt nach Absprache.
 2. Auf Antrag von mindestens einem der Mitglieder muss eine Sitzung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
- (3) Sonstige Tagungen:
- ¹Die Einberufung sonstiger Tagungen erfolgt nach Absprache.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Eine Tagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Landesjugendvorstandsmitglied und jeweils ein Stimmberechtigter aus mindestens zwei Hamburger DLRG-Jugenden anwesend sind. ²Die Wahl von Delegierten ist protokollarisch nachzuweisen.

(2) ¹Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Tagung durchzuführen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

(3) ¹Die Tagung wird beschlussunfähig, wenn die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist.

§ 6 Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse der DLRG-Jugend Hamburg erfolgen mehrheitlich.

(2) ¹Folgende Mehrheiten werden benötigt:

1. 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei:
 - a. Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§3)
 - b. Abstimmung über Zulassung eines Dringlichkeitsantrages (§11)
 - c. Abstimmung über erneute Beratung oder Abstimmung über bereits beschlossene Diskussionspunkte
 - d. Änderung der Landesjugendordnung (§12 LJO)
2. Einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bei:
 - a. Allen Abstimmungen, einschließlich Wahlen.

§ 7 Tagungsleitung

(1) ¹Die Organe der DLRG-Jugend Hamburg werden durch den Vorsitzenden der DLRG-Jugend Hamburg (nachfolgend Tagungsleitung) eröffnet, geleitet und geschlossen.

²Ist der Vorsitzende oder auch der satzungsgemäße Vertreter verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Tagungsleiter.

(2) ¹Nach Eröffnung der Tagung benennt die Tagungsleitung die Protokollführung und prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, der Beschlussfähigkeit sowie der Stimmberechtigung und stellt den Vorschlag der Tagesordnung zur Abstimmung.

²Die Prüfungen können delegiert werden.

³Die Abstimmung über die Tagesordnung trifft nur für den Landesjugendtag zu.

(3) ¹Auf dem Landesjugendtag ist über einzelne Punkte der Tagesordnung in der vorgegebenen Reihenfolge zu beraten und zu beschließen. ²Abweichungen können beschlossen werden.

(4) Für Tagungen des Landesjugendvorstandes ist keine Reihenfolge der Tagesordnung vorgegeben.

§ 8 Worterteilung

- (1) ¹Ein Tagungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm die Tagungsleitung das Wort erteilt hat.
- (2) ¹Sind zu einzelnen Tagungsordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf des Tagungsordnungspunktes das Wort zu erteilen. ²Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen nach Abschluss der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu erteilen. ³Jeder Tagungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. ⁴Ein Tagungsteilnehmer darf bei Abstimmungen, die ihn persönlich betreffen, nicht mit abstimmen. ⁵Entlastungen und Wahlen sind hiervon ausgenommen.
- (4) ¹Bei Aussprache ist – falls erforderlich – eine Rednerliste aufzustellen. ²Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden. ⁴Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Eintragungen der Rednerliste.
- (5) ¹Das Wort zur Aussprache ist durch die Tagungsleitung zu erteilen. ²Direkte Fragen und kurze Erwidernungen außerhalb der Rednerliste während der Aussprache können von der Tagungsleitung zugelassen werden.
- (6) ¹Das Rederecht kann auf Antrag auf die jeweiligen Mitglieder des Organs beschränkt werden.
- (7) ¹Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit, Schluss der Rednerliste sowie Schluss der Debatte durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.
- (5) ¹Der Tagungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. ²Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Tagung gefährdet, kann die Tagungsleitung insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit. ³Außerdem kann die Tagungsleitung Unterbrechungen und Aufhebungen der Tagung vorbringen, die Versammlung entscheidet dann ohne Aussprache.

§ 9 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch die Tagungsleitung erteilt.
- (2) ¹Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. ²Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat.
- (3) ¹Die Tagungsleitung kann zu jederzeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 10 Anträge

- (1) ¹Alle Mitglieder der DLRG Hamburg, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind antragsberechtigt.
- (2) ¹Die Jugendvertreter der Hamburger DLRG-Jugenden sind antragsberechtigt.
- (3) ¹Die Delegierten der Hamburger DLRG-Jugenden sind antragsberechtigt.
- (4) ¹Die Organe der Hamburger DLRG-Jugenden sind antragsberechtigt.
- (5) ¹Die Organe der DLRG Hamburg sind antragsberechtigt.
- (6) ¹Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- (7) ¹Anträge sind fristgerecht schriftlich dem Vorsitzenden der DLRG-Jugend Hamburg zur Weiterleitung an die Mitglieder der Tagung zuzuleiten. ²Die Anträge müssen unterschrieben sein, den Antragsteller und das Organ erkennen lassen sowie eine Begründung enthalten. ³Anträge ohne Unterschrift können nur zur Behandlung zugelassen werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieses beschließt. ⁴Anträge, die in elektronischer Form eingereicht worden sind, können auch während der Sitzung noch vom Antragsteller unterschrieben werden.

§ 11 Dringlichkeitsanträge

- (1) ¹Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zugelassen werden.
- (2) ¹Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. ²Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.
- (3) ¹Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt eine weitere Beratung und Beschlussfassung.
- (4) ¹Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Landesjugendordnung und der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Hamburg sind unzulässig.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Über Anträge zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerfolge sofort abgestimmt.
- (2) ¹Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
- (3) ¹Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte oder Beschränkung der Redezeit stellen.
- (4) ¹Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

§ 13 Abstimmung

- (1) ¹Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekannt zu geben.
- (2) ¹Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals von der Tagungsleitung zu verlesen; die Tagung kann darauf verzichten.
- (3) ¹Stimmberechtigt sind nur die in der Tagung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- (4) ¹Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet die Tagungsleitung ohne Aussprache.
- (5) ¹Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei der Stimmgabe vorzuzeigen. ²Die Tagungsleitung muss eine geheime Abstimmung durchführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter dieses verlangt.
- (6) ¹Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. ²Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich jedoch ein Tagungsteilnehmer zu Wort melden. ³Auskunft erteilt in diesem Fall die Tagungsleitung, sie kann diese Aufgabe auch delegieren.
- (7) ¹Wird das Ergebnis der Abstimmung angezweifelt, muss sie wiederholt werden, wenn ein Stimmberechtigter dieses verlangt.
- (8) ¹Diskussionspunkte, deren Behandlung abgeschlossen sind, dürfen in der Tagung grundsätzlich nur erneut diskutiert und/oder abgestimmt werden, wenn eine 2/3-Mehrheit dieses verlangt.

§ 14 Wahlen

(1) ¹Wahlen dürfen – abgesehen von §7 (1) dieser Geschäftsordnung – nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind und auf der Tagungsordnung stehen.

(2) ¹Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und offen in der in der Landesjugendordnung aufgeführten Reihenfolge. ¹Wenn ein Stimmberechtigter widerspricht, wird geheim gewählt.

(3) ¹Blockwahlen sind zulässig, solange kein Stimmberechtigter widerspricht.

(4) ¹Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. ²Der Wahlausschuss hat eine Wahlleitung zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagungsleitung hat.

(5) ¹Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Landesjugendordnung vorschreibt. ²Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. ³Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn der Tagung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

(6) ¹Personen, die zur Wahl stehen, werden vorgestellt. ²Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Tagung findet eine Personaldebatte statt. ³Dem jeweiligen Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.

(7) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

²Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. ³Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. ⁴Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(8) ¹Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Wahlleitung bekannt zu geben, die die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.

§ 15 Protokoll

(1) ¹Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Zuname der Tagungsleitung und der Protokollführung, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein muss.

(2) ¹Protokolle sind jeweils von der Tagungsleitung, vom Vorsitzenden der DLRG-Jugend Hamburg, sofern er nicht zur Tagungsleitung gehört, und von der Protokollführung zu unterzeichnen.

(3) ¹Protokolle sind nach Beendigung der Tagung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dem jeweiligen Organ zuzuleiten.

(4) ¹Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zuleitung schriftlich Einspruch erhoben wird. ²Das Protokoll kann vor Ablauf dieser Frist durch die gleiche Versammlung genehmigt werden.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

¹Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt §8 der Landesjugendordnung

§ 17 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch den Landesjugendtag am XX.XX.2020 in Hamburg in Kraft.